



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>7. Klimaschutz</b> Der Klimaschutz und die Klimaanpassung verfügen durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes in der Bauleitplanung gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz. In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird auf die Klimaschutzbelange in Nr. 7.3 und im weiteren Sinne in Bezug auf Starregenereignisse auch in Nr. 7.4 eingegangen. Wir gehen zudem davon aus, dass in der noch zu erstellenden Betrachtung der Umweltbelange eine ergänzende Behandlung der Klimaschutzthematik in umweltplanerischer Hinsicht erfolgt. In der Relation zu der Größe des Baugebiets (Einzelbauplatz) werden von unserer Seite keine erhöhten Anforderungen hierzu gestellt.</p>	<p>Im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange wurde auch auf die Klimaschutzthematik eingegangen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>02.11.2020</p>	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Waldbrunn zugänglich. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Unterlagen lag hierzu noch kein Fachbeitrag Artenschutz bei. Laut Nr. 7.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird dieser im Zuge des weiteren Verfahrens ergänzt. Über die standardmäßigen Anforderungen hinaus werden von unserer Seite hierzu keine erhöhten Anforderungen gestellt. Weitere Aussagen können erst nach Vorlage des betreffenden Fachbeitrags erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.  Der Fachbeitrag Artenschutz wurde erstellt. Er wird im weiteren Verfahren den Bebauungsplanunterlagen beigelegt. Die Ergebnisse wurden in die Begründung aufgenommen.</p>
			<p><i>b) Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i.V.m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014:</i> Das kleine Bebauungsplangebiet liegt im rechtskräftigen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB oder für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig ist, gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht greifen. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit zwar der „geordneten städtebaulichen Entwicklung“ an. Eine solche geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang allerdings aus naturschutzrechtlicher Sicht zumindest voraus, dass der Schutzzweck des Naturparks gemäß § 3 der NatParkVO ausdrücklich und erkennbar in die Abwägung der Gemeinde Waldbrunn als Planungsträgerin mit einfließt und dazu in den Unterlagen (z. B. in Betrachtung der Umweltbelange) auch ausdrücklich behandelt wird. Die Themen Landschaftsbild (Einfügen in die Landschaft) und Erholungsvorsorge sollten dabei kurz in den Fokus genommen werden. Ein Übergehen oder einfaches „Wegwägen“ des Belangs birgt die Gefahr eines Abwägungsmangels in sich.</p>	<p>In der Betrachtung der Umweltbelange wird auf die Lage im Geltungsbereich der Naturparkverordnung „Neckartal-Odenwald“ eingegangen und den Belangen des Schutzgebietes ausreichend Rechnung getragen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten diesbezüglich um eine ergänzende Berücksichtigung in den Unterlagen.	
			<b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b> Naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen werden für dieses Bebauungsplanverfahren nach derzeitigem Planungsstand nicht erwartet.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b> <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zu-lässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung (siehe auch unter Hinweis zur Umweltprüfung in obiger Stellungnahme der Baurechtsbehörde). Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine kurze Behandlung zum Schutzgut Landschaft vor dem o. g. Hintergrund der Aufweitung des Naturpark-Schutzes (vgl. dazu obige Nr. 1.b). Wie bereits aus den Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen unter Nr. 6.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung sowie den vorgesehenen Festsetzungen in Abschnitt I. Nrn. 6.1 – 6.4 sowie Nr. 7.1 ersichtlich wird, sind zu den naturschutzrechtlichen Belangen bereits richtungsweisende Maßnahmen in einem erfreulichen Maß vorgesehen (z. B. zur Randbegrünung, zur Außenbeleuchtung und zum Ausschluss von Schottergärten). Vorbehaltlich weiterer evtl. im Verfahren noch zu ergänzender Erkenntnisse aus der in Aufstellung befindlichen Betrachtung zu den Umweltbelangen erscheint eine den Interessen von Natur und Umwelt gerecht werdenden Bauleitplanung möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:</i> Der Biotopverbundplan ist nicht in relevanter Weise betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Bei entsprechender Einarbeitung und Berücksichtigung der noch ausstehenden Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und der allgemeinen Betrachtung der Umweltbelange werden von unserer Seite keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu der Bebauungsplanerweiterung erwartet.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	02.11.2020	Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzgebietszone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets der Quelfassung „Holderbrunnen Eberbach“. (Schutzgebietsverordnung vom 16.02.2000). Es wird entsprechend § 7, Ziff. 5 der WSG-Verordnung auf deren Bestimmungen hingewiesen. Die Verbote der §§ 4-8 der WSG-VO sind zu beachten (z. B. §6, Ziffer 2: Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne §19 WHG... (Öltanks! - Ausnahmen siehe WSG-VO).	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Anregung wird gefolgt und ein entsprechender Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Grundwasseraufschlüsse werden unter Punkt III.5 der Anlage 2b betrachtet. Die nachfolgenden Hinweise sind besonders zu beachten: Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser sind nicht gestattet. Die Errichtung und der Betrieb von Grundwasserwärmepumpen ist nicht gestattet. Die Errichtung von Erdwärmesonden (Erdreichwärmepumpen) ist gestattet. Als Wärmeträgermedium darf ausschließlich Wasser in Trinkwasserqualität verwendet werden.</p>	<p>Bezüglich Grundwassereingriffe sind bereits Hinweise im Bebauungsplan vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	02.11.2020	Der Bebauungsplan enthält keine Angaben zur Abwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung.	Der Anregung wird gefolgt und Ausführungen zur geplanten Schmutz- und Niederschlagswasserableitung in die Begründung aufgenommen. Es ist geplant, dass anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in den bestehenden Mischwasserkanal einzuleiten.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	02.11.2020	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	02.11.2020	<p>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Bebauungsplangebiet "Birken - Erweiterung" in Waldbrunn-Oberdielbach keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (IFK-Planungsstand: 28.08.2020) bereits enthalten.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	02.11.2020	Zum Bebauungsplan „Birken-Erweiterung“ bestehen von hier keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	02.11.2020	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Wald im Sinne des LWaldG. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	02.11.2020	Gegen die Erweiterung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken und Anregungen. Die Wasserwirtschaft des Rhein-Neckar-Kreises muss gehört werden, da ein Schutzgebiet eines Brunnens in Eberbach betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK ÖPNV	02.11.2020	Das Plangebiet liegt fußläufig ca. 530 m von der Bushaltestelle „Oberdielbach, Ort“ und 340 m von der Bushaltestelle „Oberdielbach, Volksbank“ entfernt und ist hierüber an den regionalen ÖPNV angebunden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis sind eingehalten. Einwendungen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehen nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	02.11.2020	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	02.11.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	02.11.2020	Es bestehen zu dem Vorhaben keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	02.11.2020	Keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	03.11.2020	In den o.g. Angelegenheiten hat die Höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 19.10.2020 Stellung genommen. Diesen Stellungnahmen schließt sich der Verband Region Rhein-Neckar hiermit an.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	19.10.2020	Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 750 m <sup>2</sup> , die als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden soll. Im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet im Übergang zwischen Siedlungsfläche Wohnen und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz gem. PS 2.2.3.3 G. Demnach sind die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Belange der Raumordnung stehen der Planung damit jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Im gültigen Flächennutzungsplan der GVV Neckargerach-Waldbrunn ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Entsprechend der vorliegenden Unterlagen ist eine Änderung im Parallelverfahren vorgesehen.	Die Belange des Grundwasserschutzes werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Ein Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird in den Bebauungsplan aufgenommen.  Da das Verfahren gem. §13b iVm 13a BauGB durchgeführt wird, ist eine Änderung des FNP im Parallelverfahren nicht erforderlich. Der FNP wird im Zuge der Berichtigung angepasst. Die Begründung wird entsprechend korrigiert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK	02.10.2020	<p><u>Stellungnahme des Referat Prävention:</u>  <b>Grundsätzliches</b>            Die Lebensqualität der Menschen in Städten und Gemeinden ist wesentlich von der örtlichen Sicherheitslage und vom Sicherheitsempfinden des Einzelnen mitbestimmt. Die eigenen vier Wände stellen hierbei den Rückzugsraum der Menschen dar, der darüber hinaus noch einen besonderen Schutzzweck erfüllen muss.            Im Rahmen der Kampagne "Städtebau und Kriminalprävention" bieten wir deshalb für den weiteren Fortschritt Ihres Planungsvorhabens unsere Unterstützung an und stehen Ihnen insbesondere für Fragen zum Schutz vor Wohnungseinbruch gerne zur Verfügung.</p> <p><b>Schutz vor Einbruch</b>            Der Einbau von Sicherungstechnik in Gebäuden ist dann besonders günstig, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert und in der Bauphase umgesetzt wird!            Über individuelle Sicherungsmöglichkeiten von Gebäuden informiert das Polizeipräsidium Heilbronn, Referat Prävention, Außenstelle Mosbach - Sicherungstechnische Beratungsstelle Mosbach. Informationen und Angebote zum Download, mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz, sind zudem im Internet unter <a href="http://www.polizei-bw.de">www.polizei-bw.de</a> sowie unter <a href="http://www.polizei-beratung.de">www.polizei-beratung.de</a> erhältlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir zur Kenntnis geben, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die Förderung von Schutzmaßnahmen an Häusern und Wohnungen finanziell unterstützt. Maßnahmen in den energetischen Programmen der KfW werden ebenfalls mit zinsgünstigen Krediten gefördert. Auch wer sein Haus oder seine Wohnung altersgerecht u bauen möchte, kann Zuschüsse über das Internet (<a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a>) beantragen.</p> <p><b>Kostenlose Beratung für Architekten und Bauherren</b>            Die Sicherungstechnische Beratungsstelle des Referats Prävention bietet als besonderen Service auch eine Bauplanberatung an. Die Beratung ist kostenfrei. Wir empfehlen die Weitergabe dieser Information an die Architekten und die Bauherren des Plangebiets.</p> <p><b>Abschlussbemerkung</b>            Das Polizeipräsidium Heilbronn - Referat Prävention, Außenstelle Mosbach - steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung. Wir halten eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in die Verträge bzw. den Schriftverkehr zwischen Verwaltung / Grundstückseigentümer und Bauherren für sinnvoll.            Abschließend wird auf die grundsätzlichen Standards zur städtebaulichen Kriminalprävention hingewiesen, die vom landesweiten Arbeitskreis "Stadtplanung und Kriminalprävention" erarbeitet und über den Städte- bzw. Gemeindegtag an dessen Mitglieder versandt wurde.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><b>Stellungnahme Sachbereich Verkehr:</b> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.10.2020	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.</p>
			<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Grundwasser</b> Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Netze BW GmbH	07.10.2020	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Die Stromversorgung für das Gebiet kann durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8.	Dt. Telekom Technik GmbH	16.10.2020	Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beiliegenden Lageplan). Bitte informieren Sie den Bauherrn, dass er sich im Fall einer Anbindung des neuen Gebäudes an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten oder unter <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a> . Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
9.	Vodafone GmbH	02.10.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	IHK Rhein-Neckar	30.10.2020	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Birken-Erweiterung“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	Bodensee Wasserversorgung	05.10.2020	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
13.	Stadt Eberbach	23.10.2020	Die Stadt Eberbach hat im Rahmen einer Sitzung des Gemeinderates am 22.10.2020 den vorgelegten Planentwurf zu dem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren zur Kenntnis genommen. Anregungen und Einwände werden aus planungsrechtlicher Sicht nicht vorgetragen. Die entsprechende Beschlussvorlage haben wir diesem Schreiben beigelegt.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Große Kreisstadt Mosbach - Techn. Rathaus -	15.10.2020	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Stadt Mosbach im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen zum o.g. Bebauungsplan vorbringt.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Mudau	06.10.2020	Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 30.09.2020 können wir Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Mudau zum Bebauungsplan „Birken – Erweiterung“, OT Oberdielbach keine Einwände bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Neckargerach	01.10.2020	Seitens der Gemeinde Neckargerach bestehen keine Einwände gegen die Planung. Auf eine weitere Verfahrensbeteiligung wird verzichtet.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17.	Gemeinde Zwingenberg	01.10.2020	Die Gemeinde Zwingenberg hat keine Anregungen zur Planung und stimmt dem Plan in der vorliegenden Form zu. Eine weitere Beteiligung an dem Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**